

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2023-829

vom 20. Juni 2023

Gemeinde Füllinsdorf, Mutationen «Naturgefahren» und «2021 – Gebiet Rheinstrasse» zum Zonenplan Siedlung sowie Mutation «2021 / Naturgefahren» zum Zonenreglement Siedlung

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Füllinsdorf hat am 7. Dezember 2021 die Mutationen «Naturgefahren» und «2021 – Gebiet Rheinstrasse» zum Zonenplan Siedlung sowie die Mutation «2021 / Naturgefahren» zum Zonenreglement Siedlung beschlossen. Es handelt sich dabei um den erstmaligen Erlass von Naturgefahrenzonen und Bestimmungen dazu sowie um diverse Anpassungen an den Zonenvorschriften Siedlung, unter anderem aufgrund der Baubewilligungspraxis.

1.2. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

1.3. Mit Schreiben vom 6. Februar 2023 unterbreitet der Gemeinderat Füllinsdorf den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

2. Erwägungen

2.1. Mutationen «2021 – Gebiet Rheinstrasse», Wohn- und Geschäftszone WG3

In den rechtskräftigen Zonenvorschriften der Gemeinde Füllinsdorf ist die WG3-Zone nur in Verbindung mit «mässig störende Betriebe zugelassen» enthalten. Folglich – und aufgrund der Lage und Farbgebung im Plan sowie der Erläuterung im Planungsbericht – ist davon auszugehen, dass die neu festgelegte «Wohn- und Geschäftszone, 3-geschossig WG3» auf den Parzellen Nrn. 88 und 645 (bzw. heute nur noch 645) ebenfalls den Zusatz «mässig störende Betriebe zugelassen» miteinschliesst. Die neue Festlegung im Plan, «Wohn- und Geschäftszone, 3-geschossig WG3», wird daher mit «mässig störende Betriebe zugelassen» redaktionell ergänzt.

2.2. Mutationen «2021 – Gebiet Rheinstrasse», überlagernde Baumschutzzone

Auf dem restlichen Teil der Parzelle Nr. 88 (sowie in der nördlichen und östlichen Umgebung davon) ist die verbindliche Festlegung «Gebiet mit hohem Baumbestand» (§ 46 Zonenreglement Siedlung [ZRS]) rechtskräftig, nicht aber die verbindliche «Baumschutzzone (überlagernd)» (§ 42 ZRS), wie sie im zur Genehmigung vorliegenden Plan enthalten ist. Die Baumschutzzone gemäss § 42 ZRS gilt lediglich für die Parzellen Nrn. 3 und 5, sonst aber nirgends in der Gemeinde Füllinsdorf. Insofern ist auf der Parzelle Nr. 88 der Bereich «Gebiet mit hohem Baumbestand» gemäss § 46 ZRS festzulegen. Aufgrund der Ausführungen im Planungsbericht, dass die Fläche der Zuweisung der restlichen Parzellenfläche entspreche, sowie der Bestätigung der Gemeinde (E-Mail vom 11. Mai 2023), dass es sich um einen Fehler handelt, ist es statthaft, diesen marginalen Fehler mittels einer redaktionellen Korrektur im Plan zu beheben, zumal die beiden genannten Bestimmungen ohnehin ähnliche Ziele verfolgen. In der Legende wird daher die neue Festlegung «überlagernder Baumschutz» im Sinne einer redaktionellen Korrektur durch «Gebiet mit hohem Baumbestand» ersetzt.

2.3. Mutationen «2021 – Gebiet Rheinstrasse», Perimeter Zonenplan Siedlung

Der Perimeter Zonenplan Siedlung stellt die Trennung der Anwendungsgebiete der Zonenvorschriften Siedlung und der Zonenvorschriften Landschaft dar. Er besitzt rein orientierenden Charakter. Die im verbindlichen Planinhalt der Mutation aufgeführten Inhalte «neuer Perimeter Zonenplan Siedlung» und «aufzuhebender Perimeter Zonenplan Siedlung» sind somit nicht Gegenstand der Genehmigung.

2.4. Mutation «Naturgefahren», Sondernutzungsplanungen

Die Gefahrenzonen sind gemäss Planungsbericht im gesamten Siedlungsgebiet der Gemeinde Füllinsdorf ausgeschieden worden, somit gelten die verbindlichen Gefahrenzonen gemäss Mutationsplan «Naturgefahren» zum Zonenplan Siedlung auch in den davon betroffenen Sondernutzungsplanungen (Gesamtüberbauung «Schönthal», Gesamtüberbauung «Grundacker Parz. 1496 + 1368», Gesamtüberbauung «Grundacker Parz. 1498 + 1497» und Quartierplan «Grundacker – Süd»). Insofern sind auch die entsprechenden Bestimmungen dazu (Abschnitt E., §§ 49 bis 51 ZRS der Mutation «2021 / Naturgefahren» zum Zonenreglement Siedlung) Bestandteil der genannten Sondernutzungsplanungen.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

21 /BUD

Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Füllinsdorf am 7. Dezember 2021 beschlossenen Mutationen «Naturgefahren» und «2021 – Gebiet Rheinstrasse» zum Zonenplan Siedlung sowie Mutation «2021 / Naturgefahren» zum Zonenreglement Siedlung genehmigt. Die Gefahrenzonen sind gemäss Planungsbericht im gesamten Siedlungsgebiet der Gemeinde Füllinsdorf ausgeschieden worden.

4. Beschluss

- ://:
- Die von der Einwohnergemeindeversammlung Füllinsdorf am 7. Dezember 2021 beschlossenen Mutationen «Naturgefahren» und «2021 – Gebiet Rheinstrasse» zum Zonenplan Siedlung sowie Mutation «2021 / Naturgefahren» zum Zonenreglement Siedlung werden gestützt auf § 2 Raumplanungs- und Baugesetz im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit verbindlich erklärt.
 - Massgebend sind die mit den Inventarnummern 24/ZPS/2/4, 24/GÜ/1/2, 24/GÜ/2/2, 24/GÜ/3/2, 24/QP/1/1 (Mutation «Naturgefahren» zum Zonenplan Siedlung, zur Gesamtüberbauung «Schönthal», zur Gesamtüberbauung «Grundacker Parz. 1496 + 1368», zur Gesamtüberbauung «Grundacker Parz. 1498 + 1497» und zum Quartierplan «Grundacker – Süd»), 24/ZPS/2/5, 24/LES/2/1 (Mutation «2021 – Gebiet Rheinstrasse» zum Zonenplan Siedlung und zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan), 24/ZRS/2/2, 24/GÜ/1/2, 24/GÜ/2/2, 24/GÜ/3/2 und 24/QR/1/2 (Mutation «2021 / Naturgefahren» zum Zonenreglement Siedlung, zur Gesamtüberbauung «Schönthal», zur Gesamtüberbauung «Grundacker Parz. 1496 + 1368», zur Gesamtüberbauung «Grundacker Parz. 1498 + 1497» und zum Quartierplan «Grundacker – Süd») versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.

3. Die Ziffer 1. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Füllinsdorf, 4414 Füllinsdorf
- Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG (info@stierli-ruggli.ch)
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich